

# HAFTUNG DES VR FÜR STEUERN UND AHV

Der Verwaltungsrat haftet solidarisch für Steuern der Gesellschaft und Sozialversicherungsbeiträge. Er tut daher gut daran, die Risiken nicht nur zu kennen, sondern auch regelmässig zu überwachen und aktiv zu minimieren.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

Nach Aktienrecht haftet der Verwaltungsrat für jeden Schaden, den er der Gesellschaft, den Aktionären oder den Gläubigern aufgrund einer Pflichtverletzung zufügt (Art. 754 OR). Der Fiskus kann als Gläubiger der Gesellschaft den Verwaltungsrat also grundsätzlich aktienrechtlich für ausstehende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge belangen. Allerdings stehen dem Staat auch verschiedene spezialgesetzliche Bestimmungen zur Verfügung. Die dort verankerte Mithaftung von Organen und Liquidatoren stellt für den Staat häufig ein griffigeres Mittel dar, den Verwaltungsrat in die Verantwortung zu nehmen. Auf die allgemeine aktienrechtliche Norm werden sich die Behörden daher nur dann berufen, wenn spezielle Haftungsnormen fehlen.

## Garantenhaftung für Steuerschulden

Die Haftung des Verwaltungsrats für Steuerschulden der Gesellschaft nahm ihren Anfang 1965 mit der Einführung von Artikel 15 des Verrechnungssteuergesetzes (VStG). Seither wurde sie ständig ausgebaut. Während die aktienrechtliche Haftung eine Verschuldenshaftung ist – also ein Verschulden des Verwaltungsrats – voraussetzt ist die Haftung für Steuerschulden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine sogenannte Garantenhaftung: Jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied haftet allein aufgrund seiner Funktion solidarisch und mit seinem ganzen Vermögen für die Steuerschulden der Gesellschaft. Dies hat für den Fiskus den Vorteil, dass er weder eine Pflichtverletzung, noch deren Kausalität und Adäquanz zum Schaden belegen muss. Immerhin kann der Verwaltungsrat theoretisch den positiven Nachweis erbringen, dass er «alles ihm Zumutbare» zur Erfüllung der Steuerforderung getan und die «nach den Umständen gebotene Sorgfalt» angewendet hat. Ein Nachweis, an den die Gerichte strenge Anforderungen stellen und der in der Praxis nur schwer gelingt.

**Verrechnungssteuer:** Nach Artikel 15 VStG haftet der Verwaltungsrat für ausstehende Verrechnungssteuerforderungen, wenn er als Liquidator bei der Auflösung der Gesellschaft mitgewirkt hat oder wenn die Gesellschaft ihren Sitz ins Ausland verlegt. Sowohl der Begriff der Auflösung der Gesellschaft als auch der Begriff der Liquidatoren wird von der Rechtsprechung sehr weit gefasst. So gilt zum Beispiel auch die Aushöhlung einer Gesellschaft als Auflösung. Einen formellen Liquidationsbeschluss braucht es nicht. Haftbar ist, wer in der massgebenden Zeit Organ der Gesellschaft war. Der Zeitpunkt bestimmt sich nach der ersten Vermögensdisposition, die vom Gesellschaftszweck nicht mehr gedeckt war. Problematisch ist, dass sich der Zeitpunkt kaum exakt bestimmen lässt und die Steuerverwaltung einen grossen Ermessensspielraum hat. Das Risiko, für Verrechnungssteuerforderungen zu haften, ist

Foto: Bilderbox.de

insbesondere dann erhöht, wenn die Gesellschaft von einem einzigen Aktionär beherrscht wird, der faktisch ohne weiteres auf das Gesellschaftsvermögen zugreifen kann.

**Direkte Bundessteuer:** Die Haftung des Verwaltungsrats für Forderungen der direkten Bundessteuer ist ähnlich ausgestaltet wie diejenige für Forderungen der Verrechnungssteuer. Seit dem 1. Januar 1995 haften der Verwaltungsrat und die Liquidatoren nach Beendigung der Steuerpflicht oder Sitzverlegung der Gesellschaft ins Ausland solidarisch für noch ausstehende Steuerforderungen (Art. 55 DBG). Zudem haftet der Verwaltungsrat auch, wenn er Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten in der Schweiz auflöst oder Grundstücke in der Schweiz (oder durch solche gesicherte Forderungen) veräussert.

**Mehrwertsteuer & Kantonale Steuergesetze:** Auch die Regelung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) lehnt sich an diejenige des VStG an. Nach Artikel 15 haften nach Beendigung der Steuerpflicht der juristischen Person die mit der Liquidation betrauten Personen solidarisch für ausstehende Mehrwertsteuerforderungen respektive die mit der Geschäftsführung betrauten Personen bei einer Sitzverlegung ins Ausland. Einige kantonale Steuergesetze sehen analog der Bundesgesetzgebung ebenfalls eine Mithaftung des Verwaltungsrats für Steuerschulden der Gesellschaft vor. Die Regelungen sind jedoch uneinheitlich.

### Verschuldenshaftung für Sozialversicherungsbeiträge

Das praktisch grössere Risiko für Verwaltungsräte ist die Haftung für ausstehende Sozialversicherungsbeiträge. Obwohl Artikel 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ursprünglich nur eine Haftpflicht des Arbeitgebers (also der Gesellschaft) vorsah, hatte die Rechtsprechung den Anwendungsbereich über den Gesetzeswortlaut hinaus auf die verantwortlichen Organe ausgedehnt. Diese Praxis hat nun Eingang gefunden in den Gesetzestext: Subsidiär zur juristischen Person haften von Gesetzes wegen unter anderem auch die Verwaltungsratsmitglieder solidarisch für ausstehende AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge. In Betracht fallen ausstehende Beiträge, die bis zum Ausscheiden des Verwaltungsratsmitglieds fällig geworden sind.

Die Haftung ist als Verschuldenshaftung konzipiert. Die Ausgleichskasse muss grundsätzlich sowohl den Schaden als auch die Pflichtverletzung, die Kausalität und die Adäquanz beweisen. Der Verwaltungsrat ist zum Gegenbeweis zugelassen. Die Gerichtspraxis stellt allerdings eine erhöhte Sorgfaltspflicht an den Verwaltungsrat – obwohl das Gesetz eine absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ver-

langt – so dass die Haftung faktisch auch hier zumindest in die Nähe einer Garantenhaftung rückt.

### Solidarität

Solidarische Haftung bedeutet, dass der Gläubiger ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied für die ganze Haftungssumme belangen kann, unabhängig davon wie gross dessen effektiver Anteil am Schaden respektive der ausstehenden Forderung ist. Es liegt dann am so zur Rechenschaft gezogenen Verwaltungsratsmitglied allenfalls Regressansprüche gegenüber weiteren haftpflichtigen Personen geltend zu machen.

### Praxistipps

Das Haftungsrisiko ist bei Gesellschaften, die von einem einzelnen Aktionär beherrscht werden höher. Hier ist daher besondere Vorsicht geboten.

- Gegebenenfalls muss der Verwaltungsrat von der Gesellschaft die Hinterlegung der aufgelaufenen Steuern verlangen oder die Steuerverwaltung zu einer entsprechenden Verfügung veranlassen.
- Beim Kauf von Gesellschaften, Aktienmängeln oder Grundstücken empfiehlt es sich abzuklären, ob öffentlich-rechtliche Forderungen offen sind respektive sich von den Steuerbehörden schriftlich bestätigen zu lassen, dass keine offenen Steuerforderungen bestehen.
- Die regelmässige Überwachung der Deklaration und der Bezahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ist unumgänglich.
- Ein Rücktritt (und die Veranlassung der Streichung aus dem Handelsregister) kann ein allfälliges Risiko einschränken.
- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (häufig sogenannte D&O-Versicherungen) erlaubt unter Umständen und je nach Police eine Abwälzung des Risikos. Er entbindet den Verwaltungsrat jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten! ●

### AUTORIN

Stefanie Meier-Gubser, lic.iur., Rechtsanwältin, ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte sivg. Das sivg unterstützt und fördert die professionelle Ausübung des Verwaltungsratsmandats.

### SIVG

Schweizerisches Institut für Verwaltungsräte

Das sivg unterstützt die professionelle Verwaltungsrats-Ausübung durch das Vermitteln von Wissen, Informationen und Erfahrungsaustausch. Es ist die Stimme der Schweizer Verwaltungsräte (Interessenvertretung) und schweizweite branchenübergreifende Instanz für Verwaltungsratsthemen.

sivg Schweizerisches Institut für Verwaltungsräte  
Kapellenstrasse 14  
Postfach 5236  
3001 Bern  
+41 31 390 98 80  
www.sivg.ch  
sekretariat@sivg.ch

